

Anrecht auf Brustwarzentätowierung nach Brustrekonstruktion

Antragssteller: Kommission Gesellschaft und Soziales

Begründung: Jedes Jahr erkranken 158 von 100.000 Frauen und 1,9 von 100.000 Männern jährlich in Deutschland an Brustkrebs. Mit jährlich etwa 67.570 Neuerkrankungen ist Brustkrebs die häufigste Krebsart bei Frauen.

Durch die Diagnose Brustkrebs stellt sich dann eine größere Veränderung für die betroffene Person ein. Die Ärzte müssen entscheiden, ob die Brust erhalten, teilweise oder ganz amputiert werden muss. Eine komplette Brustamputation wird dann durchgeführt, wenn die Eingrenzung der bösartigen Wucherung schwierig ist, wenn der bösartige Knoten direkt hinter der Brustwarze liegt, wenn ein Rezidiv vorliegt oder es der Wunsch der Patientin ist bei einem hohen genetischen Risiko.

Eine Rekonstruktion der Brust ist dann von einem Teil der Patientinnen gewünscht und kann direkt während der Amputationsoperation als auch zu einem späteren Zeitpunkt nach der OP durchgeführt werden. Wenn die Brustwarze und der Warzenvorhof entfernt wurde, kann die Brustwarze selbst durch bestimmte chirurgische Techniken (spezielle Nahttechnik zur Raffung, spezielle Gewebeentnahme) wiederhergestellt werden. Allerdings ist die rein gewebliche Rekonstruktion nicht die komplette Rückkehr zu einem „normalen“ Körperbild, da das Gewebe, welches durch Rekonstruktion verwendet wird, nicht farbidentisch mit dem der Brustwarze ist. Somit wird dann nach ärztlicher Rücksprache eine Tätowierung bei erfahrenen Tätowierern eingeleitet. Jedoch handelt es sich dabei um keine reguläre Kassenleistung, sondern die Krankenkassen müssen nach einem eingereichten Antrag individuell entscheiden. Dies führt dazu, dass die Kosten nur teilweise oder gar nicht übernommen werden.

Eine Brustwarzentätowierung (Wiedererlangen der körperlichen Unversehrtheit) ist dann vor allem für das psychische Wohl entscheidend. Denn durch das Fehlen der Brustwarze wird der Ausdruck von Körperbild empfindlich beeinträchtigt und es kann zu sozialen Rückzug bis hin zur sozialen Isolation führen, was psychische Erkrankungen begünstigt.

Aktuell gibt es für die Tätowierer keine einheitlichen Fort- und Weiterbildungen, welche sie zum Rekonstruieren der Brustwarze qualifiziert. Aufgrund der besonderen berufspraktischen Herausforderungen an den Tätowierer und dann das mögliche Abrechnen mit der Krankenkasse, sollte das Tätowieren von Brustwarzen nur nach einer speziellen Weiterbildung durchgeführt werden. Diese Weiterbildung soll unter Einbindung von Ärzten, Psychoonkologen und Tätowierern entwickelt werden und somit sicherstellen, dass bestimmte medizinische und hygienische Mindeststandards eingehalten werden und auch auf die besondere psychische Situation der Patienten adäquat eingegangen werden kann. Die Weiterbildung soll dann bundeseinheitlich

angeboten werden und alle zwei Jahre eine Rezertifizierung notwendig sein, damit die Standards eingehalten und ggf. Neuerungen eingeführt und bekanntgeben werden können (Qualitätssicherung).

Die Junge Union Schleswig-Holstein fordert, dass:

- Die Brustwarzentätowierung zugehörig zu der Brustrekonstruktion oder Mastektomie nach vollständiger medizinisch indizierter Brustamputation in den Katalog der Krankenkassenleistungen übernommen wird
- Das Entwickeln einer bundeseinheitlichen Weiterbildung für das Brustwarzen Tätowieren mit Beachtung der medizinischen, psychoonkologischen und handwerklichen Besonderheiten
- Alle zwei Jahre Rezertifizierung für das Brustwarzen tätowieren.